

SATZUNG KV EMMENDINGEN

§ 1 – Name, Sitz und organisatorische Stellung

(1) Der Kreisverband Emmendingen (im Folgenden: Kreisverband genannt) ist eine regionale Gliederung der Alternative für Deutschland; durch seine Zugehörigkeit zum Landesverband Baden-Württemberg ist er als Gebietsgliederung im Sinne des § 7 PartG für die Kreisebene organisatorischer Teil dieser Partei.

(2) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes ist Emmendingen. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Kreisverband führt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Emmendingen; seine Kurzbezeichnung lautet AfD KV Emmendingen. Gliederungen des Kreisverbandes führen den Namen der Partei verbunden mit der Bezeichnung ihrer organisatorischen Stellung an nachfolgender Stelle.

§ 2 – Tätigkeits- und Aufgabengebiet

(1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Koordination der politischen Tätigkeit der Alternativen für Deutschland im Landkreis Emmendingen. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.

(2) Die Kommunalpolitik im Landkreis Emmendingen ist eigene Aufgabe des Kreisverbandes; weiter nimmt er kommunalpolitische Angelegenheiten in Städten und Gemeinden wahr, bis für deren Gebiet ein Ortsverband errichtet ist.

(3) Der Kreisverband und jede seiner Gliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreis geführt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbands ist jedes Mitglied der AfD, das seinen Hauptwohnsitz oder seine regelmäßige Arbeitsstelle im Landkreis Emmendingen hat; die zulässigen Ausnahmen sind im Nachstehenden geregelt.

(2) Neuaufnahmen von Personen, erfolgen auf ihren Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes, in dessen Gebiet der Wohnsitz liegt, insofern es noch keine Gliederung auf einer darunterliegenden Ebene gibt.

(3) Solange kein berechtigtes Interesse entgegensteht, können aus nachvollziehbaren Gründen auch solche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Emmendingen haben, auf ihren schriftlichen Antrag an den Kreisvorstand in den Kreisverband aufgenommen werden.

§ 4 – Wechsel der Verbandszugehörigkeit

(1) Doppelmitgliedschaften in Gebietsverbänden sind unzulässig; verlegt ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in das Gebiet eines anderen Verbands, muss er diesen Wohnsitzwechsel in beiden Verbänden unverzüglich bekannt geben. Sofern es nichts Gegenteiliges beantragt,

geht die Mitgliedschaft in den Verband über, in dessen Tätigkeitsgebiet der neue Hauptwohnsitz liegt.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland oder im Landesverband Baden-Württemberg erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreisverband Emmendingen.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen besteht nicht.

§ 6 – Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes; sie dient der Willensbildung.

(2) Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen. Die Aufnahme von Mitgliedern ist Aufgabe des Vorstandes.

(3) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

§ 7– Kreisvorstand

(1) Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung gegenüber anderen Parteigliederungen und der Öffentlichkeit.

(2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Tätigkeitsgebiet; weiter ist ihm als Organ der Willensbetätigung des Kreisverbandes vor allem die Führung der laufenden Geschäfte anvertraut.

§ 8- Schiedsgericht

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Partei, insbesondere über Auslegung und Anwendung der Satzungen, ist das Landesschiedsgericht zuständig.

§ 9 – Aufgaben und Befugnisse der Kreismitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ der Willensbildung des Kreisverbandes ist seine Kreismitgliederversammlung; sie regelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sie beschließt über alle wesentlichen Fragen, die in den Rahmen der Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen.

(2) Insbesondere beschließt sie über Programm und Satzung des Kreisverbandes, sie wählt den Kreisvorstand, nimmt dessen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entscheidet über seine Entlastung.

§ 10 – Einberufung und Zusammensetzung

(1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbands; sie tritt innerhalb eines Jahres mindestens zweimal an einem geeigneten Ort im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes zusammen.

(2) Der Kreisvorstand kann sie aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch früher einberufen; er muss sie einberufen, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes, dann gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten.

§ 11 – Ladungsformen und Fristen

(1) Die Versammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens enthalten:

1. Den Anlass der Einberufung
2. das kalendarische Datum
3. den genauen Ort (postalische Adresse)
4. die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und geplantes Ende der Versammlung
5. die vorläufige Tagesordnung
6. Angaben dazu, wo bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind.
7. Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden. Die Ladung kann weitere sachdienliche Angaben enthalten.

(2) Die Ladung ist regelmäßig spätestens am 14. Tag vor Beginn der Versammlung abzusenden. Der Kreisvorstand kann sie in dringenden Fällen bis am 5. Tage vor Beginn der Versammlung absenden. Die Fristverkürzung und ihr Grund muss in der Ladung ausdrücklich angegeben werden.

(3) Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse der zu Ladenden abgesandt wurde; ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an ihn abgesandt wurde. Dem Ladenden bleibt es unbenommen, die Ladung und ggf. ihre Anlagen auch anderweitig zu veröffentlichen.

§ 12 – Eröffnung der Versammlung

(1) Bis die Versammlungsleitung gewählt ist, leitet der / die Sprecher des Kreisverbandes die Tagung der Kreismitgliederversammlung; ist er / sie verhindert oder lehnt er / sie die Versammlungsleitung ab, richtet sich seine Vertretung nach der Vertretungsregelung im Vorstand. Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Stellvertreter zur Verfügung

und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das Mitglied der Kreismitgliederversammlung die Tagung, das am längsten Mitglied der Partei ist. Im Zweifel entscheidet die Reihenfolge der Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis.

(2) Der vorläufige Versammlungsleiter kann die Tagung der Kreismitgliederversammlung erst nach dem Zeitpunkt eröffnen, für den die Versammlung geladen war.

§ 13 – Versammlungsleitung der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt seine Versammlungsleitung, die mindestens aus einem Versammlungsleiter, einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht; bei diesen Wahlen wird offen abgestimmt, sofern sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt. Nach der Wahl des ersten Versammlungsleiters, hat der vorläufige Versammlungsleiter ihm die Leitung der Versammlung zu übergeben.

§ 14 – Rede- und Stimmrecht

(1) Das Recht, das Wort zu ergreifen, steht jedem Mitglied der Alternative für Deutschland zu.

(2) Die Versammlungsleitung kann Gästen (Nichtmitgliedern) das Wort erteilen, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 15 – Antragsrecht

(1) Anträge zur Sache, Wahlvorschläge und andere Vorlagen zur Beschlussfassung können eingebracht werden.

§ 16 – Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung müssen den Stimmberechtigten spätestens am 7. Tag vor Zusammentritt der Versammlung zugänglich sein; die Abstimmung darüber ist nur dann zulässig, wenn der Antrag selbst den Wortlaut der Satzung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird darüber offen abgestimmt, sind Enthaltungen hier nicht mitzuzählen.

(3) Soweit Anlagen zur Satzung verabschiedet werden, sind diese Teil der Satzung. Ihre Verabschiedung und Änderung richten sich nach den vorstehenden Absätzen.

§ 17 – Wahlen zu Parteiämtern

(1) Alle Wahlen zu Ämtern und Mandaten, die die Mitgliederversammlung überdauern, erfolgen nach den demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl eine absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. In einem evtl. notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus. Bei in sich gleichartigen Ämtern oder Mandaten sind Sammelwahlen zulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 18 – Aufgaben des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand ist Stimme und Gesicht des Kreisverbands; als Organ seiner Willensbetätigung führt er die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung nach Recht und Gesetz aus.
- (2) Er organisiert und koordiniert die politische Arbeit im Kreisverband. Weiter ist ihm vor allem die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Kreisverbands anvertraut.
- (3) Der Kreisvorstand beschließt den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes. Die Finanzen werden über ein buchhalterisches Unterkonto beim Bankkonto des Landesverbandes geführt.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Bundes- und des Landesvorstandes durch.
- (6) Der Kreisvorstand koordiniert die Arbeit der möglicherweise später aufgebauten Ortsverbände.
- (7) Der Kreisvorstand ist für die Berufung und Beauftragung eventueller Arbeitskreise zuständig.

§ 18a - Tätigkeit des Kreisvorstands

- (1) Jeder Sprecher vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Daneben wird der Kreisverband durch einen stellvertretenden Sprecher und den Schatzmeister gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.
- (2) Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich. Die Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzungen oder in Form von Telefon- oder Videokonferenzen. Mischformen sind Zulässig.
- (3) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder einschließlich der über Telefon oder Video zugeschalteten Mitglieder. Die Beschlussfassung kann auch in einem elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden; die Durchführung richtet sich nach den „Bestimmungen für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren“ in Anlage 1 zur Satzung.
- (4) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands.

(5) Die Sitzungen des Kreisvorstands werden von einem Sprecher im Benehmen mit den weiteren Sprechern einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kreisvorstands muss eine Sitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Nach Ablauf der Frist kann jedes Mitglied des Kreisvorstands die Sitzung einberufen. Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, beträgt die Einberufungsfrist zur Vorstandssitzung mindestens 3 Tage und kann in Eilfällen bis auf 1 Tag verkürzt werden.

(6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstands haben als Notvorstand unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretung des Kreisvorstands gemäß Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 nicht mehr gegeben, haben die verbliebenen Mitglieder des Vorstands unverzüglich das Landesschiedsgericht zwecks Ernennung der nötigen Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder anzurufen.

§ 19 – Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens einem Sprecher, mindestens einem stellvertretenden Sprecher, einem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern. Die Anzahl bestimmt die Kreismitgliederversammlung vor der Wahl.

(2) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr bei Gründung/ 2 Jahre im nachfolgenden Jahr.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss bis zu drei Mitglieder des Kreisverbandes in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder des Vorstands haben Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit des Vorstands. Eine vorzeitige Abberufung ist jederzeit durch Beschluss möglich; das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 20 – Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

(1) Der Kreisvorstand erstellt einmal im Geschäftsjahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht, der seine wesentlichen Tätigkeiten beschreibt.

(2) Kassenprüfer/Rechnungsprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre buchhalterische Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht. Kassenprüfer/Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer im prüfenden Zeitraum an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung zu leisten.

(4) Bis zur Verabschiedung einer eigenen Finanzordnung durch die Kreismitgliederversammlung gilt die Finanzordnung des Landesverbandes Baden-

Württemberg der Alternative für Deutschland sinngemäß. Das Finanzwesen bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

§ 21 – Gebietsverband

(1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Gebietsverband für die Aufstellung verantwortlich. Wird das Wahlgebiet nicht vollständig von dem Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes abgedeckt, dann ist der nächsthöhere Gebietsverband für die Kandidatenaufstellung verantwortlich, dessen satzungsgemäßes Tätigkeitsgebiet das Wahlgebiet vollständig abdeckt.

(2) In Aufstellungsversammlungen können die Mitglieder der Versammlungsleitung nicht als Kandidaten für die öffentliche Wahl aufgestellt werden.

§ 22 – Aufstellungsversammlungen

(1) Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in öffentlichen Versammlungen statt.

(2) Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder der Alternative für Deutschland, die Kandidaten in der öffentlichen Wahl, für die sie aufgestellt werden, auch wählen dürften; in der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden; im Übrigen gelten für Form und Frist der Ladung die gleichen Regeln wie für die Ladungen zu Kreismitgliederversammlung.

(3) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 23 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes Emmendingen oder seine Verschmelzung mit anderen Gliederungen kann nur durch eine Urabstimmung erfolgen, die auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung stattfindet und mit einer Zustimmungsquote von 2/3, bei einer Beteiligung von mindestens 10% seiner Mitglieder, angenommen wird.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Regelungen in den Satzungen des Landes- und des Bundesverbands; sie sind entsprechend anzuwenden, solange eine Urabstimmungsordnung noch nicht beschlossen wurde.

§ 24 – Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung oder die Gründungsversammlung des Kreisverbands Emmendingen in Kraft.

(2) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem eine andere Satzung in freier Entscheidung der Mitglieder des Kreisverbands Emmendingen beschlossen worden ist.

§ 25 Salvatorische Klausel:

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder der Alternative für Deutschland gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Beschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einer in der Satzung genannten Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann eine dem Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.



Kostenerstattungen

I. Satzungsregelung

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der AfD-KV Emmendingen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet. Kostenerstattungsansprüche für Aufwendungen, die auch im eigenen Interesse entstehen (z.B. Kosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen), sind ausgeschlossen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Kreisvorstand für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt, wobei grundsätzlich Fahrtkosten mit eigenem PKW oder anderen eigenen Fahrzeugen (Motorrad, Mofa o.ä.) sowie Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand nach den Sätzen aus den steuerlichen Vorschriften für Dienstreisen nach den dort jeweils für den maßgeblichen Zeitraum dokumentierten Pauschalsätzen zu vergüten sind. Andere Kosten wie z.B. Kosten für Bahnfahrten oder Hotelkosten werden grundsätzlich nach Beleg erstattet. Reisen und Anlässe, die zu erstattungsfähigen Kosten von mehr als € 100,- je Einzelfall führen, sind einem Mitglied des Kreisvorstandes vorab anzuzeigen und von mindestens zwei Kreisvorstandsmitgliedern vorab zu genehmigen. Weitere Voraussetzungen und Konkretisierungen können durch Vorstandsbeschluss erfolgen, der den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen (§10 Abs.2 der Satzung analog) ist. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Kreisverbandes nicht überschreiten.

(4) Die Regelungen unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt dergestalt, dass der Kreisvorstand durch einfachen Beschluss die Regeln ganz oder vorübergehend außer Kraft setzen kann, wenn dies aufgrund der Finanzlage geboten ist. Ein solcher Beschluss wie auch dessen Aufhebung ist den Mitgliedern bekannt zu machen (§10 Abs.2 der Satzung analog).

II. Richtlinien/Vorstandsbeschluss

Kreisvorstandsbeschluss zur Regelung von Aufwandsersatz:

Unter Bezugnahme auf § 2 der Satzung hat der Kreisvorstand der AfD Emmendingen die Regelung zu Aufwandsersatzungen wie folgt konkretisiert:

§1 Erstattungsfähige Aufwendungen der Veranlassung nach

(1) Erstattungsfähig sind Aufwendungen

- a. Von ehrenamtlichen Amtsträgern (z.B. Kreisvorstandsmitglieder, Mitglieder der Ortsverbandsvorstände, Rechnungsprüfer) für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, z.B. die Organisation oder Teilnahme an Vorstandssitzungen, die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen, Kontakt zu Medienvertretern u. ä.
- b. Von ehrenamtlich beauftragten Mitgliedern (z.B. Delegierte, Mitglieder eines Arbeitskreises, kooptierte Vorstandsmitglieder, Bewerber zu öffentlichen Wahlen und Wahlhelfer mit Einzelauftrag) für die Wahrnehmung der ihnen durch Beschluss oder Auftrag zugewiesenen Aufgaben.
- c. Von ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern, die von mindestens zwei Kreisvorstandsmitgliedern mündlich oder schriftlich beauftragt wurden, zu Parteizwecken Materialien zu besorgen, Fahrten zu Parteizwecken zu unternehmen (z.B. Fahrten zur Plakatierung oder zur Besorgung von Materialien) oder Sitzungen von Parteigremien (z.B. Orts- oder Kreisvorstandssitzungen) aufzusuchen
- d. Für weitere zum Wohle der Partei durchgeführte Maßnahmen nach schriftlicher Maßgabe mindestens zweier Kreisvorstände

§2 Erstattungsfähige Aufwendungen dem Grunde nach

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die dem Wohle der Partei dienen und/oder der Verfolgung satzungsmäßiger Aufgaben dienen, im Einzelnen:

- a. Für Fahrten von und zu den Versammlungs- bzw. Sitzungsorten
- b. Für Übernachtung an Versammlungs- bzw. Sitzungsorten
- c. Für den Erwerb von Materialien, die von der Parteigliederung genutzt werden (z.B. Geschäftsstellenmaterial, Befestigungsmaterial für Plakate, Porti o.ä.) jeweils nach Originalbelegen mit Zahlungsnachweis und Verwendungsvermerk
- d. Für Flyer oder andere Druckerzeugnisse, die zu Partei-Werbebezwecken dienen
- e. Für Zeitungsannoncen, in denen die Partei oder deren Programm beworben wird
- f. Telekommunikationskosten von Kreisvorstands- oder Ortsverbandsvorstandsmitgliedern, sofern durch Darstellung der Kommunikationserfordernisse glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung zu Parteizwecken (Telefonate mit Parteimitgliedern, Kommunikation mit anderen Parteigremien, mit Medien, mit Veranstaltungsorten etc.) substantieller Natur ist.

§3 Erstattungsfähige Aufwendungen der Höhe nach

- (1) Die Erstattung von Fahrtkosten mit eigenen Fahrzeugen des Aufwandersatzberechtigten sowie für Verpflegungsmehraufwand bei Abwesenheitsdauern von mehr als 8 Stunden erfolgt nach den steuerlich vorgeschriebenen pauschalen Sätzen für Dienstreisen.

- (2) Bei privaten Übernachtungen ohne Beleg bei Abwesenheit vom Wohnort werden pauschal € 20,- gewährt.
- (3) Kosten für die Telekommunikation (stationäre und mobile Anschlüsse, Telefaxanschlüsse, Internetanschlüsse) werden pauschal in Höhe von 20% des durch Rechnung nachgewiesenen Betrages oder auf Grundlage eines Einzelverbindungsnaehweises nebst Bezeichnung des jeweiligen Kommunikationsanlasses in tatsächlicher Höhe erstattet.
- (4) Die Erstattung aller anderen Kosten erfolgt auf Grundlage von Belegnaehweisen. Bei Kleinbeträgen nach §33 UStDV (derzeit bis € 150,-) genügen Belege, die die Anforderungen des §33 erfüllen (Kassenquittungen tun dies i.d.R.); ansonsten sind Rechnungsbelege erforderlich.
- (5) Die Erstattung von Beträgen von über € 100, - je Einzelfall (je Aufwands-Anlass bzw. je Dienstreise) setzt eine vorherige Information eines Kreisvorstandsmitglied und vorherige Genehmigung durch den Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied voraus. Bei fehlender Genehmigung werden nachgewiesene getätigte Aufwendungen über € 100, - je Einzelfall nur mit € 100, - erstattet.

§4 Abrechnungszeitpunkt und Abrechnungsprocedere

- (1) Für die Partei nach den §§1-3 getätigte Aufwendungen sind spätestens 6 Wochen nach deren Entstehen dem Kreis-Schatzmeister oder vertretungsweise einem der Kreis-Sprecher zur Erstattung vorzulegen.
- (2) Der Abrechnende hat auf der Abrechnung den Anlass der abgerechneten Aufwendungen bzw. den bei Aufwandsgenerierung für die Partei verfolgten Zweck darzulegen und die Richtigkeit der Angaben insgesamt durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Nach Vorprüfung durch den Kreisschatzmeister erfolgt die Festsetzung des Erstattungsbetrages durch den Kreisvorstand
- (4) Der Abrechnende kann im Rahmen der Abrechnung oder danach auf seinen Aufwandsersatzanspruch durch einseitige Willenserklärung freiwillig verzichten. Der Verzicht auf die Auszahlung seines Ersatzanspruchs stellt dann eine Geldspende dar, auf deren Hin- und Her-zahlung verzichtet wird (auch als Aufwandsspende bezeichnet). Die Verzichtserklärung kann direkt auf dem Aufwandserstattungsantrag vermerkt oder dem Kreis-Schatzmeister oder vertretungsweise einem der Kreissprecher separat zur Kenntnis gebracht werden

Anlage 1 zur Kreissatzung

Bestimmungen für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Die Bestimmungen dieser Anlage regeln die Beschlussfassung im Umlaufverfahren im Kreisvorstand. Mitglied im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisvorstands.
2. Jedes Mitglied kann als Antragsteller eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren Durch Versand einer E-Mail an alle anderen Mitglieder unter Verwendung der für die Vorstandsarbeit jeweils genutzten Adresse veranlassen. Als Betreff der E-Mail ist anzugeben: „!!! Antrag Umlaufverfahren!!!“. Der E-Mail ist eine gesonderte Beschlussvorlage als Anlage beizufügen, die einen deutlich erkennbaren konkreten Antrag beinhaltet, der mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Beim Versand ist die Abstimmungsdauer, gerechnet in vollen Stunden, anzugeben. Der Zeitpunkt des Endes der Abstimmung soll angegeben werden.
3. Die Abstimmungsdauer beträgt mindestens 8 Stunden und höchstens 1 Woche. Bei Eilbedürftigkeit kann die Abstimmungsdauer unter Angabe des Grundes der Eilbedürftigkeit bis auf 1 Stunde verkürzt werden.
4. Die Abstimmung beginnt mit dem Versand der E-Mail, wenn der Antragsteller keinen späteren Fristbeginn festgelegt hat, ansonsten zum angegebenen Zeitpunkt. Ein späterer Fristbeginn kann insbesondere festgelegt werden, um eine Diskussion über den Verhandlungsgegenstand vor Eintritt in die Beschlussfassung zu ermöglichen.
5. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch eine E-Mail an alle anderen Mitgliedern mit der ausdrückliche Angabe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Adressat der Stimmabgabe ist der jeweilige Vorstand insgesamt. Als Betreff der E-Mail soll „!!! Votum Umlaufverfahren!!!“ angegeben werden. Solange die Abstimmung nicht beendet ist, kann jedes Mitglied ein abgegebenes Votum widerrufen und, wenn gewollt, ein neues Votum abgeben. Im Zweifel gilt die Abgabe eines abweichenden zweiten Votums auch als Widerruf des zuerst abgegebenen Votums.
6. Die Abstimmung endet, sobald alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Abstimmungsfrist. Die Abstimmungsfrist ergibt sich aus der Abstimmungsdauer gerechnet ab Anbruch der nächsten vollen Stunde, die auf den Versand des Antrags folgt. Bei Unstimmigkeiten endet die Abstimmungsfrist jedoch nicht vor dem vom Antragsteller angegebenen Ablaufzeitpunkt.
7. Nach dem Ende der Abstimmung ist das Ergebnis durch den Schriftführer oder einem anderen hiermit beauftragten Mitglied unverzüglich allen anderen Mitgliedern mitzuteilen. Als Zeitpunkt der Beschlussfassung gilt das Ende der Abstimmung zuzüglich 12 Stunden. Wird der Beschluss vor diesem Zeitpunkt vollzogen, gilt der Zeitpunkt des Vollzugs auch als Zeitpunkt der Beschlussfassung.
8. Ein Beschluss ist angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden; die Zahl der Ja-Stimmen muss jedoch mehr als die Hälfte aller Mitglieder betragen. Abweichend von Satz 1 ist ein Beschluss nicht angenommen, wenn mindestens drei Nein-Stimmen abgegeben werden; der Antrag gilt als an die nächste Vorstandssitzung verwiesen. Enthaltungen sind zulässig, nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Ungültig sind Stimmen, die
 - a) nicht offen gegenüber allen Mitgliedern,
 - b) vor dem Beginn der Abstimmung oder
 - c) erst nach dem Ende der Abstimmung abgegeben werden.
9. Bei ausgabenwirksamen Beschlüssen muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens die Hälfte aller Mitglieder betragen, wenn der Schatzmeister gegen den Beschluss stimmt.
10. Wird ein Beschluss wegen Eilbedürftigkeit mit verkürzter Abstimmungsfrist beschlossen, muss das Vorliegen von Eilbedürftigkeit in der nächsten Vorstandssitzung festgestellt werden. Maßgeblich sind hierbei nur die vom Antragsteller angegebenen Gründe; ein Nachschieben anderer Gründe ist nicht zulässig. Lag keine Eilbedürftigkeit vor, gilt der Beschluss als von Anfang an unwirksam, ohne dass es auf den Inhalt des Beschlusses ankommt. Eine Bestätigung des Beschlusses wirkt nur ab dem Zeitpunkt der Bestätigung.